

I. Grabherstellung

Für den Grabaushub, die Bestattung und das Verfüllen eines Grabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen	300,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	600,00 €
c) Familiengräber (groß), je Belegung	754,00 €
d) Familiengräber (Tiefengräber), je 1. Belegung	856,00 €
e) Familiengräber (Tiefengräber), je 2. Belegung	754,00 €
f) Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren oder einer Totgeburt oder einer Urne in einem bestehenden Grab	300,00 €
g) Beisetzung in einer Urnenwand	192,00 €
Pauschalzuschlag für Bestattungen an einem Samstag	140,00 €

II. Grabnutzung

Für die Erteilung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten	882,00 €
b) für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, Rasengräber	1.514,00 €
c) für Reihengrabstätten für Urnen, Urnenrasengräber	661,00 €
d) für Familiengräber (groß), je Belegstelle	1.951,00 €
e) für Familiengräber (Tiefengräber)	1.995,00 €
f) für Urnenwandgrabstätten (1. Beisetzung)	1.371,00 €
g) für Urnenwandgrabstätten (2. Beisetzung)	184,00 €
h) für die Beisetzung eines Verstorbenen in einem bestehenden Grab	515,00 €
i) für Urnennaturgrabstätten	712,00 €

Endet die Ruhezeit einer Belegung nach dem Ende der Nutzungszeit, wird für jedes Jahr zwischen dem Ende der Ruhezeit und dem Ende der Nutzungszeit 1/25 (bei Familien- und Tiefengräbern) bzw. 1/15 (bei Urnendoppelgrabstätten) der Gebühren erhoben. Für den Fall des Wiedererwerbes einer Grabstätte werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes geltenden Gebührensatzung erhoben.

III. Leichenhallenbenutzung

Für die Benutzung der Leichenhallen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzung der Trauer- und Leichenhalle	551,00 €
b) Benutzung der Trauer- und Leichenhalle nur mit Urne	264,00 €
c) Benutzung der städtischen Lautsprecheranlage	36,00 €

IV. Herstellung der Einfriedung – Verlegung von Trittplatten

Für die Herrichtung der Einfriedung sind, soweit für den jeweiligen Friedhofsteil eine einheitliche Einfriedung vorgeschrieben ist, folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder Totgeburten oder Urnen	62,00 €
b) für Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre	92,00 €
c) für Familiengräber	117,00 €

V. Pflegegebühren

a) für Urnennaturgrabstätten	522,00 €
------------------------------	----------

VI. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 126,00 €

Komplettpreise bei Komplettnutzung der Leichenhalle:

Kindergrab u. Totgeburten = 1.795,00 €	Urnenwand (1. Belegung) = 2.114,00 €
Urnenreihengrab (1. Belegung) = 1.574,00 €	Urnennaturgrabstätte = 2.085,00 €
Erwachseneneinzelgrab = 2.757,00 €	
Tiefengrab (1. Belegung) = 3.519,00 €	
Rasengrab = 6.172,00 € (inkl. Pflege 3.507,00 €)	
Urnenrasengrab = 2.716,00 € (inkl. Pflege 1.204,00 €)	